31 K 23/25

Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 22.01.2027, 09:30 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Deilinghofen, Blatt 2092,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Deilinghofen
611,94/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Deilinghofen Flur 1 Flurstück 816, Straße, Apricke, 0,2 qm;
Gemarkung Deilinghofen Flur 1 Flurstück 817, Straße, Apricke, 2 qm;
Gemarkung Deilinghofen Flur 1 Flurstück 929 Gebäude- und Freifläche, Apricke 35, 577 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Ober- und Dachgeschoss gelegenen Wohnung nebst 2 Kellerräumen, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet. Mit dem hier eingetragenen Miteigentumsanteil ist nunmehr das Sondernutzungsrecht an zwei Stellplätzen westlich des Hauses, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 und der mit der Nr. 2 bezeichneten Gartenfläche bezeichnet, verbunden.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss, bestehend aus vier Zimmern, Küche, drei Fluren, zwei Bädern und einem Balkon - drei Zimmer im Dachgeschoss - die mit Nr. 2 bezeichneten Kellerräume sowie das Sondernutzungsrecht an zwei Stellplätzen, westlich des

Hauses, und einer Gartenfläche, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 10.02.2026 auf

163.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.